



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 13/2019

28. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Richtlinie des Sächsischen Landtags über einen Härtefallfonds zur Gewährung von Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte (RL Härtefallfonds SBZ/DDR) vom 8. März 2019..... 526

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen (RL eHealthSax) vom 5. März 2019..... 532

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Pirna vom 6. Februar 2019 ..... 539

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Pirna vom 6. Februar 2019 ..... 540

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Wilthen und Tautewalde vom 6. Februar 2019 ..... 541

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Steinigt-wolmsdorf vom 6. Februar 2019 ..... 542

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Niederneukirch und Oberneukirch vom 6. Februar 2019 ..... 543

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wehrsdorf vom 6. Februar 2019 ..... 544

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Loschwitz und Niederpoyritz vom 6. Februar 2019..... 545

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Änderung der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) der Fluorchemie Dohna GmbH Gz.: DD44-8431/1798 vom 13. März 2019 ..... 546

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/2036 vom 13. März 2019 ..... 547

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen über Veränderungen in den Listen vom 28. Februar 2019 ..... 548

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde vom 6. März 2019 ..... 550

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde ... 551

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A. „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ in der Republik Polen Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387 vom 11. März 2019 ..... 554

**Die Beilage Amtlicher Anzeiger ist in dieser Ausgabe des Sächsischen Amtsblattes nicht enthalten.**

# Sächsischer Landtag

## Richtlinie des Sächsischen Landtags über einen Härtefallfonds zur Gewährung von Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte (RL Härtefallfonds SBZ/DDR)

Vom 8. März 2019

### I.

#### Zweck der Unterstützungsleistung, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt in Anlehnung an die §§ 23, 44 und 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte (nachfolgend: Verfolgte).
2. Der Sächsische Landtag richtet hierzu einen Härtefallfonds zur Unterstützung ehemals Verfolgter ein, aus dem Leistungen zur Linderung besonderer Notsituationen, in denen die durch anderweitige Regelungen bereitgestellten Hilfen nicht ausreichen, gewährt werden können. Mit derartigen Unterstützungsleistungen sollen zugleich die bis heute anhaltenden Folgen politischer Repression gemindert und die soziale Integration der ehemals Verfolgten verbessert werden. Die Leistungen sollen bundesgesetzliche Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind alle Personen, die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, in der SBZ und/oder DDR politisch verfolgt und nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden sowie in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind.
2. Eine Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds wird solchen Personen nicht gewährt, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe

von mindestens drei Jahren verurteilt wurden, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine entsprechende Verurteilung ist die Bewilligungsbehörde befugt, den Antragsteller zur Vorlage eines Behördenführungszeugnisses aufzufordern beziehungsweise gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, ein solches selbst einzuholen. Dadurch entstehende Gebühren erstattet die Bewilligungsbehörde.

### III.

#### Voraussetzungen, Art und Umfang der Unterstützungsleistung

1. Allgemeine Voraussetzungen  
Die Gewährung einer Unterstützungsleistung ist unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen möglich:
  - a) Die Unterstützungsleistung wird als nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss gewährt.
  - b) Dem Antragsteller darf aus dem Härtefallfonds nur einmalig eine Unterstützungsleistung von höchstens 5 000,00 Euro geleistet werden. Falls einer Person bereits in der Vergangenheit eine Leistung bewilligt wurde, ist eine erneute Antragstellung unzulässig. Ausnahmen sind nur bei länger währenden Maßnahmen, beispielsweise im therapeutischen, im medizinischen oder im Aus- beziehungsweise Weiterbildungsbereich möglich.
  - c) Laufende Ausgaben und der Schuldendienst des Antragstellers werden nicht gefördert.
  - d) Die geförderte Maßnahme soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.
2. Art der Unterstützungsleistungen  
Beantragte Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn sie der Förderung einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen:
  - a) Gesellschaftliche Integration  
Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhält der Antragsteller weder von der Agentur für Arbeit noch über den § 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert

worden ist, eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der ihm eine Aus- beziehungsweise Fortbildung ermöglicht wird, kann aus den Mitteln des Härtefallfonds eine Hilfe gewährt werden. Es können auch solche Aus- und Fortbildungen unterstützt werden, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden.

- b) **Medizinische Hilfen**  
Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von anderweitigen sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. Dazu gehören auch notwendige Therapien und gesundheitliche Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder einen hohen Betrag an Eigenbeteiligung verlangen. Die Gesundheitsschäden müssen (mit)ursächlich auf der Verfolgung beruhen. Der Antragsteller soll dazu Gutachten, wenn vorhanden, vorlegen.
- c) **Schaffung und Erhalt selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten**  
Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, wie der Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird.
- d) **Technische Hilfen im Alltag**  
Unterstützt werden kann unter anderem die Anschaffung von technischen Geräten, die geeignet sind, die selbstständige Lebensführung zu unterstützen, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderen sozialen Hilfesystemen übernommen werden.
- e) **Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe**  
Unterstützt werden können unter anderem die Anschaffungen und die Reparatur von Kommunikationsgeräten, die die soziale Teilhabe verbessern, wie Telefone oder Computer.
- f) **Verbesserung der Mobilität**  
Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen oder Hilfsmittel, mit denen durch die Förderung der Beweglichkeit die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig aufrechterhalten und verbessert werden. Hierzu gehören zum Beispiel Hilfen zur Anschaffung von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen.

#### IV.

##### **Bewilligungsbehörde, Beirat**

1. Bewilligungsbehörde ist der Sächsische Landtag.
2. Die Bewilligungsbehörde wird im Bewilligungsverfahren durch einen Beirat beratend unterstützt.
3. Den Vorsitz im Beirat führt der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LASD). Neben dem Vorsitzenden gehören dem Beirat zwei vom Präsidium des Sächsischen Landtags zu wählende Beisitzer an, von denen einer von den Fraktionen, die die Staatsregierung tragen, und einer von mindestens einer Oppositionsfraktion vorgeschlagen wird. Die Beisitzer werden vom Präsidenten des Sächsischen Landtags für die Dauer der Legislaturperiode ernannt. Ein Beisitzer kann vom Präsidenten abberufen werden, wenn Gründe in der Person oder im Verhalten des Beisitzers vorliegen, die eine der Bedeutung des Amtes angemessene Fortsetzung der Beiratstätigkeit unmöglich machen, und

das Präsidium der Abberufung des Beisitzers zustimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Dem Beirat gehört beratend ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz an. Zur fachlichen Beratung kann der Beirat durch Beschluss weitere Fachinstitutionen hinzuziehen.
5. Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen hat und mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder zur Sitzung erschienen sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
6. Die Mitwirkung der Beisitzer im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht vergütet wird. Etwaige anfallende Reisekosten der Beisitzer werden in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, von der Bewilligungsbehörde erstattet.

#### V.

##### **Verfahren**

1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage) beim LASD. Im Antrag ist die Maßnahme, zu deren Förderung die Unterstützungsleistung beantragt wird, zu benennen, deren Förderfähigkeit zu begründen und die Höhe der benötigten Mittel zu vermerken. Bei Bedarf unterstützt der LASD den Antragsteller beim Ausfüllen des Antragsformulars beziehungsweise wirkt auf eine Konkretisierung des Antrags hin.
2. Die Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sind spätestens bis zum 30. Juni dieses Haushaltsjahres einzureichen.
3. Nach Prüfung des Antrags verfasst der LASD ein schriftliches Votum, in dem die zu fördernde Maßnahme benannt sowie Feststellungen zur Verfolgung des Antragstellers in der SBZ/DDR, zu seiner Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, zur Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage sowie zur Nachhaltigkeit der Förderung enthalten sein müssen. Falls der LASD die Bewilligung einer Unterstützungsleistung befürwortet, enthält das Votum zudem Angaben über die Art der unterstützenden Maßnahme und die Höhe der Leistung.
4. Der Beirat befindet in nicht-öffentlicher Sitzung über das Votum des LASD. Dem Beirat liegen hierfür der Antrag, das Votum des LASD und eine aktuelle Übersicht über die vorhandenen beziehungsweise bereits ausgegebenen Haushaltsmittel des Härtefallfonds vor.
5. Unter Bezugnahme auf das Votum des LASD beschließt der Beirat eine Entscheidungsempfehlung für den Präsidenten. Die Empfehlung ist schriftlich zu verfassen. Sie muss eine Begründung enthalten, soweit vom Votum des LASD abgewichen wird.
6. Auf Grundlage der Empfehlung des Beirats und des Votums des LASD entscheidet der Präsident des Sächsischen Landtags über den Antrag im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

7. Sofern nicht genügend Haushaltsmittel vorhanden sind, um alle bewilligungsreifen Anträge festzusetzen, erfolgt eine Festsetzung unter Berücksichtigung zunächst des Prioritätsprinzips. Entscheidend ist weiter die Reihenfolge des Eingangs der Anträge beim LASD. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.
8. Der Sächsische Landtag erhält die Empfehlungen des Beirates und die Voten des LASD zur weiteren Umsetzung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

VI.  
**Bewilligungsbescheid, Auszahlung,  
Verwendungsnachweis**

1. Ein Bewilligungsbescheid enthält neben den persönlichen Daten des jeweiligen Antragstellers, die Bezeichnung der konkreten Unterstützungsleistung sowie eine Begründung hierfür und legt das Verfahren der

Auszahlung der Unterstützungsleistung sowie das der Verwendungsnachweiskontrolle fest.

2. Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das Konto des Antragstellers. Werden mit den Unterstützungsleistungen Dritte bezahlt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Zahlung unmittelbar an den Dienstleister zu erbringen.
3. Der Unterstützungsnehmer hat die Verwendung der Mittel durch Vorlage von Originalbelegen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

VII.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. März 2019 in Kraft.

Dresden, den 8. März 2019

Der Präsident des Sächsischen Landtags  
Dr. Matthias Röbber

**Anlage**  
Antrag auf Unterstützungsleistungen

**Anlage**

(zu Ziffer V Nummer 1)

**Antrag auf Unterstützungsleistungen nach der RL Härtefallfonds SBZ/DDR**

Unterstützt werden in der SBZ/DDR politisch Verfolgte, die rehabilitiert sind und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

**1. Angaben zur Person**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_  
 Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Familienstand: \_\_\_\_\_

Datum der Rehabilitierung (Bitte Kopie des Bescheids beifügen): \_\_\_\_\_

**2. Bankverbindung**

Kontoinhaber(in): \_\_\_\_\_  
 Bank: \_\_\_\_\_  
 IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

**3. Angaben zum Einkommen**

Monatliches Nettoeinkommen der Antragstellerin/ des Antragstellers

Derzeit ausgeübte Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Gehalt/Lohn: \_\_\_\_\_ Alters- oder EU-Rente: \_\_\_\_\_  
 Arbeitslosengeld I: \_\_\_\_\_ Arbeitslosengeld II: \_\_\_\_\_  
 Hilfe zum Lebensunterhalt: \_\_\_\_\_ Grundsicherung: \_\_\_\_\_  
 sonstige Einnahmen: \_\_\_\_\_ Wohngeld: \_\_\_\_\_  
 Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG): \_\_\_\_\_  
 besondere Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG: \_\_\_\_\_  
 Ausgleichsleistungen gemäß § 8 BerRehaG: \_\_\_\_\_

ggf. monatliches Nettoeinkommen weiterer zum Haushalt gehörender Personen

derzeit ausgeübte Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Gehalt/Lohn: \_\_\_\_\_ Alters- oder EU-Rente: \_\_\_\_\_  
 Arbeitslosengeld I: \_\_\_\_\_ Arbeitslosengeld II: \_\_\_\_\_  
 Hilfe zum Lebensunterhalt: \_\_\_\_\_ Grundsicherung: \_\_\_\_\_  
 sonstige Einnahmen: \_\_\_\_\_ Wohngeld: \_\_\_\_\_

Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG): \_\_\_\_\_

besondere Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG: \_\_\_\_\_

Ausgleichsleistungen gemäß § 8 BerRehaG: \_\_\_\_\_

ggf. vorhandenes Vermögen (z. B. Geldvermögen): \_\_\_\_\_

ggf. Leistungen aus anderen Hilfsfonds (z. B. Fonds Heimerziehung in der DDR, Stiftung Anerkennung und Hilfe): \_\_\_\_\_

**4. Angaben zu monatlichen festen Ausgaben**

Miete/Betriebskosten: \_\_\_\_\_ Versicherungen: \_\_\_\_\_

Heizung: \_\_\_\_\_ Unterhaltszahlungen: \_\_\_\_\_

Strom: \_\_\_\_\_ medizinische/Pflegeaufwendungen: \_\_\_\_\_

Weitere Ausgaben: \_\_\_\_\_

**5. Beantragte Unterstützung**

Kurzbezeichnung der zu fördernden Maßnahme: \_\_\_\_\_

(keine laufenden Ausgaben, Schuldleistungen, Darlehen)

Höhe der beantragten Finanzmittel (in Euro): \_\_\_\_\_

**6. Erläuterung zum Zweck der Maßnahme (Schilderung der Problemlage)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 7. Kein Antragsschluss wegen Verurteilung

Ich wurde nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer derzeit im Zentralregister eingetragenen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt:

ja/nein (nichtzutreffendes streichen)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller(in)

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie bei, um Ihre Angaben zu belegen:

- HHG-Bescheinigung bzw. Rehabilitierungsbeschluss/-bescheid
- Einkommensnachweise/Rentenbescheid
- ggf. Kostenvoranschlag oder anderer Kostennachweis zur beantragten Unterstützung
- ggf. Ablehnungsschreiben anderer Stellen zur beantragten Unterstützung

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen (RL eHealthSax)

Vom 5. März 2019

### Teil 1 Allgemeine Regelungen

#### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der staatlichen Förderung ist es, in Zusammenarbeit mit den Akteuren im sächsischen Gesundheitswesen patientenorientierte Anwendungen und sektorenübergreifende Dienstleistungen zu befördern, welche die medizinische Versorgung mittels digitaler und telemedizinischer Lösungen verbessern sowie den alltagsüblichen elektronischen Kommunikationswegen (via PC, Smartphone, Tablet et cetera) anpassen. Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderbereichen:

- A. Digitalisierung im Gesundheitswesen und telemedizinische Anwendungen,
- B. Digitale Ertüchtigung von Krankenhäusern sowie
- C. Modellvorhaben.

#### 1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und
- b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378),  
in den jeweils geltenden Fassungen.

#### 2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),

- Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65). Bei Anwendung dieser Verordnung gilt: Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.

#### 3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### II. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- 2. Für die gleiche Fördermaßnahme können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union oder des Bundes zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Diese sind ebenso wie finanzielle Beteiligungen Dritter auszuweisen. Die Summe aus diesen und den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen darf nicht mehr als 100 Prozent der Gesamtausgaben der Maßnahme betragen.
- 3. Sind an einer Maßnahme zwei oder mehr Kooperationspartner beteiligt, so benennen diese einen Projektkoordinator, der für die Umsetzung des Gesamtprojektes



verantwortlich ist. Er trägt die organisatorische sowie inhaltliche Gesamtverantwortung und ist Ansprechpartner der Bewilligungsstelle. Der Projektkoordinator vereinbart mit den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern in einem Kooperationsvertrag die Bedingungen für das Zusammenwirken. Unabhängig von den Verantwortlichkeiten des Projektkoordinators ist jeder am Projekt beteiligte Kooperationspartner Antragsteller und trägt die Verantwortung für sein Teilprojekt.

### III. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
5. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

#### Teil 2 Besondere Regelungen

### A. Digitalisierung im Gesundheitswesen und telemedizinische Anwendungen

#### I. Zweck

Der Ausbau der Digitalisierung im medizinischen Bereich zur Verbesserung der gesamten Versorgungskette, das heißt in den Bereichen Prävention und Diagnose, Therapie, Nachsorge bis hin zur Rehabilitation und Pflege, liegt im Interesse des Freistaates Sachsen. Zugleich sollen die Gesundheitskompetenz und Selbstbestimmung der Patienten gestärkt und nutzerorientierte Anwendungen gefördert werden.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, welche die Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen unterstützen und die medizinische Versorgung verbessern. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen, die mittels digitaler Prozesse die Abläufe im Gesundheitswesen abbilden, erweitern oder

- verbessern und die gegebenenfalls mobile alltagsübliche elektronische Kommunikation ermöglichen,
2. patientenorientierte digitale Anwendungen, die den Zugang zum Versorgungssystem erleichtern oder den regulären Versorgungspfad unterstützen oder ergänzen, sowie
3. Maßnahmen zur Etablierung, Integration oder Erweiterung inter- und intrasektoraler digitaler Netzwerke, die die Gesundheitsversorgung verbessern, beispielsweise sektorenübergreifende Vernetzungsprojekte sowie Maßnahmen und Projekte zur Akzeptanzförderung digitaler und telemedizinischer Anwendungen.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind an der medizinischen Versorgung beteiligte Träger von Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens (insbesondere ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen) sowie Sozialversicherungsträger. Zuwendungsempfänger können auch sonstige juristische Personen sein, sofern sie mit einem der in Satz 1 genannten Zuwendungsempfänger kooperieren.

### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
2. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes anfallen.
3. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Investitionen und Fremdleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des beantragten Projektes stehen. Gemeinausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
4. Die Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung oder Evaluierung des Projektes oder einzelner Bestandteile dürfen 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

### V. Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis spätestens 31. März eines Jahres, im Jahr 2019 bis spätestens 31. Mai, bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist.
2. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.
3. Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen, fristgerecht eingegangenen Anträge erfolgt im Wettbewerb untereinander. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz setzt eine Jury ein, die sowohl die klinischen und technischen Aspekte als auch die gesellschaftliche Bedeutung und den Transferaspekt des Antrages beurteilt. Zugrunde gelegt werden unter anderem folgende Kriterien:
  - Versorgungsbezug,
  - Patientenorientierung,

- intersektorale Zusammenarbeit,
- Interoperabilität,
- Nachhaltigkeit sowie
- Skalierbarkeit.

4. Der Bewilligungszeitraum beträgt vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen in der Regel maximal drei Jahre.
5. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

## B. Digitale Ertüchtigung von Krankenhäusern

### I. Zweckungszweck

Die Informationssicherheit und der Digitalisierungs- und Vernetzungsgrad von Krankenhäusern sollen durch infrastrukturelle und technische Maßnahmen verbessert werden.

### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Maßnahmen der Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren, um die Informationssicherheit von Krankenhäusern an den Stand der Technik anzupassen,
2. Maßnahmen der Beschaffung und Erweiterung von digitaler Technik im Krankenhaus, mit Ausnahme von Medizinprodukten, Geräten der bildgebenden Diagnostik und Geräten für Operationsverfahren,
3. Maßnahmen im Bereich des digitalen Patienten- und Facilitymanagements sowie
4. Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung von IT-Infrastruktur.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Krankenhäuser, die nach § 7 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen und nicht von § 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, umfasst sind.

### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale gewährt. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben und Investitionen, die der stationären Krankenversorgung dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Diese werden zu gleichen Teilen auf die Zuwendungsempfänger verteilt. Dabei kommt je nach Versorgungsstufe gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes ein Faktor von 1 für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes, ein Faktor 2

für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes sowie ein Faktor 3 für Krankenhäuser nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Krankenhausgesetzes zur Anwendung.

### V. Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die Zuwendungsempfänger bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Für das Jahr 2019 gilt davon abweichend der 30. April 2019.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich grundsätzlich im Monat Mai ohne Anforderung in einem Betrag. Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.
3. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

### C. Modellvorhaben

#### I. Zweckungszweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen. Die Ergebnisse der Modellvorhaben sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und beispielsweise Erkenntnisse im Hinblick darauf bringen, wie der Strukturwandel in Folge der demografischen Entwicklung im Gesundheitswesen modellhaft bewältigt werden oder wie die flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung im Freistaat Sachsen weiterhin gewährleistet werden kann.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere innovative Wettbewerbe, regionale Pilotprojekte oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung aller gesundheitlichen Akteure in regionalen und überregionalen Kontexten, insbesondere im Hinblick auf eine sektorenübergreifende Verzahnung medizinisch ambulanter, stationärer, rehabilitativer und pflegerischer Versorgung.

#### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die entsprechende Vorhaben durchführen.

#### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen

kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren. Bei einer Festbetragsfinanzierung wird die Höhe der Zuwendung in der Förderbekanntmachung geregelt.

ebenso ausgeschlossen ist eine Anschlussförderung nach Großbuchstabe A.

### Teil 3

## Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### V. Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung ist nur nach einer Förderbekanntmachung und unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen möglich.
3. Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsstelle in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
4. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich,

### I. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegende Anträge zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen vom 13. Juni 2017 (SächsABl. S. 918), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), werden als Anträge auf Förderung nach Teil 2 Buchstabe A dieser Richtlinie übernommen.

### II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur nachhaltigen Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen vom 13. Juni 2017 (SächsABl. S. 918), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), außer Kraft.

Dresden, den 5. März 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

**Anlage**

(zu Teil 1 Ziffer I Nummer 2)

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

**1. Anwendbare Freistellungstatbestände**

Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 18, 25, 26, 28, 29 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden.

**2. Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

**3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

**4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten:

- bei KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 einschlägig;
- bei Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 20 Mio. Euro pro Infrastruktur;
- bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 5 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: 10 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 20 Mio. Euro für dieselbe Infrastruktur.

Es sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

**5. Transparenz (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

**6. Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

**7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

**8. Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

**9. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht.

**10. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

**11. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

**12. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähige Kosten sind:

- Personalkosten der Forscher, Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden sowie
- Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Einzelheiten zu den einzelnen Kostenpositionen sind in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelt.

Bei Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie beihilfefähig.

**13. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Bei der Förderung sind folgende Beihilfehöchstintensitäten zu beachten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung sowie
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien, wobei für mittlere Unternehmen eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte möglich ist.

Für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung ist eine Erhöhung auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten möglich, soweit die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegen.

**14. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

**15. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche

Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, richtet der Mitgliedstaat einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

**16. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähige Kosten sind:

- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird sowie
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

**17. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

**18. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähige Kosten sind:

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente sowie
- Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

**19. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen.

**20. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

**21. Beihilfemaximalintensitäten bei Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Förderung darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

**22. Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2020

zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021.

Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-**  
**und Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Gemarkung Pirna**  
**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Energieversorgung Pirna GmbH, Seminarstraße 18b, in 01796 Pirna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/92) betrifft die vorhandene 1 KV und 20 KV Kabel sowie die 1 KV Freileitung einschließlich Zubehör und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Pirna Flurstücksnummer 1510/11) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Pirna**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Stadtwerke Pirna GmbH, Seminarstraße 18b, in 01796 Pirna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/93) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung einschließlich Zubehör und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Pirna Flurstücksnummer 1510/11) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.



# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Wilthen und Tautewalde**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die AWOS Abwasserentsorgung Obere Spree GmbH, Dorfstraße 18, in 06281 Schirgiswalde-Kirschau, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/79) betrifft die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Wilthen (Gemarkungen Wilthen und Tautewalde) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Steinigtwolmsdorf**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“, Hauptstraße 20, in 01904 Neukirch/Lausitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: DD-Vst-0531.71/23/129, DD32-0552/16/96) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Gemarkung Steinigtwolmsdorf) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Niederneukirch und Oberneukirch**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: DD32-0531.71/210-539/01, 02 Änderungsantrag und DD32-0552/16/97) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Gemarkungen Niederneukirch und Oberneukirch) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4016, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wehrsdorf**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Sohland a. d. Spree, Bahnhofstraße 26, in 02689 Sohland a. d. Spree, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/98) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung und einen Brunnen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Sohland a. d. Spree (Gemarkung Wehrsdorf Flurstücksnummern 1036a, 1027, 1066/4) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Loschwitz und Niederpoyritz**

**Vom 6. Februar 2019**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, in 01069 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: DD32-0552/16/94 und 95) betreffen die vorhandenen Transformatorenanlagen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Loschwitz Flurstücksnummer 690/1 und Gemarkung Niederpoyritz Flurstücksnummer 64/b) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 8. April bis einschließlich 6. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 6. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der  
Änderung der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure  
(Flusssäure) der Fluorchemie Dohna GmbH**

**Gz.: DD44-8431/1798**

**Vom 13. März 2019**

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fluorchemie Dohna GmbH in Dohna beantragte mit Datum vom 13. April 2017 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.13 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) durch Erhöhung der Lagermenge von Fluorwasserstoffsäure mit bis zu einer Konzentration von 70 Prozent auf maximal 123 t (100m<sup>3</sup>) und von Hexafluorokieselsäure mit bis zu einer Konzentration von 40 Prozent auf maximal 65 t (50m<sup>3</sup>) in der Lagerhalle B 113. Die Gesamtlagerkapazität der beiden Säuren beträgt insgesamt von 123 t (100m<sup>3</sup>).

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist nach § 3c Absatz 1 Nummer 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 (jetzt: § 5 Absatz 3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 28. März 2019 bis einschließlich 28. April 2019 einsehbar.

Dresden, den 13. März 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung  
pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH**

**Gz.: DD44-8431/2036**

**Vom 13. März 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul, beantragte mit Datum vom 1. November 2018 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Herstellung der Stufe 1 und 2 des Wirkstoffes Medetomidin in der Mehrzweckanlage mit einer Jahresproduktionsmenge von je 8 Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens wird ausschließlich eine Änderung des Betriebes vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgen keine baulichen Maßnahmen bzw. Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen bzw. zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswasser anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 28. März 2019 bis einschließlich 28. April 2019 einsehbar.

Dresden, den 13. März 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen über Veränderungen in den Listen

Vom 28. Februar 2019

Die Ingenieurkammer Sachsen führt auf der Grundlage des Sächsischen Ingenieurgesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, die Liste der Beratenden Ingenieure, das Gesellschaftsverzeichnis, die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure, die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner und die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen. Die Ingenieurkammer Sachsen ist gemäß § 19 Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Verordnung vom 5. März 2018 (SächsGVBl. S. 45) geändert worden ist, auch zuständige Anerkennungsbehörde für die Anerkennung der Prüfsachverständigen. Ferner ist die Ingenieurkammer Sachsen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 10 des Sächsischen Ingenieurgesetzes und gemäß §§ 36 Abs. 1, 36a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens einschließlich Bauwesen.

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 sind in der Liste der Beratenden Ingenieure, in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure, in der Liste der qualifizierten Tragwerksplaner, in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner sowie in der Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen folgende Veränderungen vorgenommen worden:

#### Liste der Beratenden Ingenieure

##### Eintragungen

Herr Dr.-Ing. Jörg Braun, 01277 Dresden  
Frau Dipl.-Ing. Cornelia Günther-Plocica, 08371 Glauchau  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Heidel, 01219 Dresden

##### Löschungen

Herr Dipl.-Ing. (FH) Kurt Cwienzek, 08523 Plauen  
Herr Dr.-Ing. Huseyin Ibrahim, 09600 Weißenborn/Erzgeb.  
Herr Dipl.-Ing. Mathias Kreher, 01774 Klingenberg  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Peter Müller, 01307 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. Eberhard Reiner, 01309 Dresden  
Frau Dipl.-Ing. Erika Scholz, 01445 Radebeul

#### Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

##### Eintragungen

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Berger, 01917 Kamenz  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Ricardo Pawlick, 99330 Crawinkel  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Anja Schilde, 04229 Leipzig  
Frau Ing. Susanne Schönherr, 04318 Leipzig  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Frank Schubert, 08523 Plauen

##### Löschungen

Herr Dipl.-Ing. Ulrich Bell, 37327 Leinefelde  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Axel Berger, 09387 Jahnsdorf  
Herr Dipl.-Ing. Lutz Colve, 01099 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Kurt Cwienzek, 08523 Plauen  
Herr Dipl.-Ing. Dietmar Erler, 01728 Possendorf  
Frau Ing. Christine Feistel, 08058 Zwickau  
Herr Dipl.-Ing. Christian Finke, 04288 Leipzig  
Herr Dipl.-Ing. Thomas Friedrich, 09456 Mildena  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Isolde George, 39435 Egeln  
Herr Dipl.-Ing. Reinhard Goedecke, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Regina Göhler, 01277 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. Rainer Hocke, 07552 Gera  
Herr Dr.-Ing. Gerhard Hölzel, 01307 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Peter Joachim, 01990 Ortrand  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Irene Katholing-Ruppert, 95497 Goldkronach  
Herr Dipl.-Ing. päd. Klaus Kaufmann, 04277 Leipzig  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Karin Krayl, 39114 Magdeburg  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Ernst Krug, 04886 Großtreben-Zwethau  
Herr Dipl.-Ing. Dieter Kunze, 03185 Peitz  
Herr Dipl.-Ing. Claus Lehmann, 01609 Gröditz  
Herr Dipl.-Ing. Heinz Linge, 04910 Elsterwerda  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Lohr, 38465 Brome  
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Meisel, 08228 Rodewisch  
Herr Dipl.-Ing. Peter Micklisch, 09116 Chemnitz  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Peter Müller, 01307 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. Horst Prischmann, 10247 Berlin  
Herr Dipl.-Ing. Norbert Rilling, 21279 Hollenstedt  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Regina Roth, 04416 Markkleeberg  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Karola Schier, 06231 Bad Dürrenberg  
Herr Dipl.-Ing. Georg Seidel, 01809 Dohna  
Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Seidel, 01239 Dresden  
Herr Dr.-Ing. Wolfgang Steger, 15366 Neuenhagen  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe Walter, 06420 Könnern  
Herr Dipl.-Ing. Ingo Weise, 06366 Köthen (Anhalt)  
Frau Ing. Sandra Wiese, 06124 Halle (Saale)  
Herr Dipl.-Ing. Lothar Rudolf Wilhelm, 39261 Zerbst

#### Liste der qualifizierten Tragwerksplaner

##### Eintragungen

Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Becker, 08648 Bad Brambach  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Gröschke, 01097 Dresden  
Herr Dipl.-Ing. Karsten Lätzer, 04177 Leipzig

##### Löschungen

Herr Dipl.-Ing. Reinhard Goedecke, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Walter Hauf, 89423 Gundelfingen  
Herr Dipl.-Ing. Reinhard Jung, 35392 Gießen  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Ernst Krug, 04886 Großtreben-Zwethau  
Herr Dipl.-Ing. Dieter Kunze, 03185 Peitz  
Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ludwig, 32049 Herford  
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Meisel, 08228 Rodewisch  
Herr Dipl.-Ing. Horst Prischmann, 10247 Berlin  
Herr Dipl.-Ing. Ullrich Ruppert, 01728 Bannewitz



## Liste der qualifizierten Brandschutzplaner

## Eintragungen

Frau Dipl.-Ing. (FH) Manuela Liebisch, 01157 Dresden  
 Frau Dipl.-Ing. (BA) Sandra Mechsner, 08396 Waldenburg  
 Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus Richter, 09117 Chemnitz

## Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

## Eintragungen

Herr Dr.-Ing. Kurt Geier, 04288 Leipzig OT Holzhausen  
 (Holzschutz im Brückenbau sowie Tragwerke in Holznagelbauweise)

Herr Dipl.-Ing. Lutz Hansmann, 01744 Dippoldiswalde  
 (Altfahrzeugverwertung)

Herr Dr. rer. nat. Thomas Herrmann, 01187 Dresden  
 (Pulverbeschichtungstechnologie, insbesondere zum Korrosionsschutz von Metallen)

Herr Dipl.-Ing. Arndt May, 04109 Leipzig  
 (Straßenverkehrsunfälle)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jens-Joachim Müller, 09337 Callenberg  
 OT Langenchursdorf  
 (Kanalisation und Versickerungsanlagen)

Herr Dr.-Ing. Frank Nitzsche, 01307 Dresden  
 (Schäden an Gebäuden)

Herr Dipl.-Ing. Torsten Schulz, 01259 Dresden  
 (Kanalinspektion und -sanierung)

Herr Dipl.-Ing. Christian Wolff, 04425 Taucha  
 (Vorbeugender Brandschutz)

## Löschungen

Herr Dipl.-Ing. Frank Dunkel, 04179 Leipzig  
 (Schäden an Gebäuden)

Frau Dipl.-Ing. (BA) Manuela Müller, 01917 Kamenz  
 (Überprüfung von Geldspielgeräten)

Die Rechtswirkungen der Veränderung der jeweiligen Listeneintragung im Freistaat Sachsen sind eingetreten mit dem jeweiligen Beschluss des Eintragungsausschusses und dessen Vollzug in der Liste. Die Rechtswirkungen einer vormals gegebenen Listeneintragung sind mit der Löschung aus der Liste erloschen. Abweichend von der vorstehenden Bekanntmachung von Änderungen in der Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann die Bestellungswirkung in Einzelfällen kraft Befristung durch die vormals zuständige Bestellungskörperschaft und Fristablauf erloschen sein.

Dresden, den 28. Februar 2019

Ingenieurkammer Sachsen  
 Walter Oertel  
 Rechtsanwalt  
 Vorsitzender des Eintragungsausschusses

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde**

**Vom 6. März 2019**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. Februar 2019, Az.: 093.022/19-030.zo-05/29 VG, auf der Grundlage von §§ 37, 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

- „1. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde Bärenstein und der beteiligten Gemeinde Königswalde wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.“

Es erklärten am 12. Februar 2019 jeweils die Gemeinden Bärenstein und Königswalde gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Gemeinschaftsvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 6. März 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

# Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde

## Präambel

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, schließen die Gemeinden

## Bärenstein und Königswalde

die sämtlich dem Erzgebirgskreis angehören, die folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 21.03.1996, bekannt gemacht in den Landkreisnachrichten des Landkreises Annaberg (Amtsblatt des Landkreises) Nr. 8/96, Seite 3; geändert durch die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 31.01.2003, bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15/2003, Seite 356.

## § 1

### Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Gemeinde Bärenstein – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Königswalde – im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein – Königswalde.

## § 2

### Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

## § 3

### Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. <sup>2</sup>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

## § 4

### Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) <sup>1</sup>Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. <sup>2</sup>Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. <sup>3</sup>Es entsenden:

die Gemeinde Bärenstein	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Königswalde	3 weitere Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. <sup>2</sup>Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Wahl der weiteren Vertreter bzw. Stellvertreter soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. <sup>6</sup>Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. <sup>7</sup>Die maßgebliche Einwohnerzahl i. S. v. § 16 Abs. 3 SächsKomZG ist die zur jeweiligen Gemeinderatswahl maßgebliche Einwohnerzahl im Melderegister.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. <sup>2</sup>Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses werden mit einer Mehrheit

von zwei Dritteln gefasst. <sup>3</sup>Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(4) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. <sup>2</sup>Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. <sup>3</sup>Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden. <sup>4</sup>Der Stellvertreter ist zur Stellvertretung befugt.

## § 5

### Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

## § 6

### Verwaltungsaußenstelle und Personal der beteiligten Gemeinde

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Bürgerfreundlichkeit und Sicherung der Funktionalität der Verwaltungsgemeinschaft wird eine Verwaltungsaußenstelle im Gemeindeamt der beteiligten Gemeinde Königswalde eingerichtet, die in Entsprechung dieser Ziele eingerichtet und besetzt sein muss. <sup>2</sup>Art, Umfang und Häufigkeit der Sprechzeiten werden vom Gemeinschaftsausschuss bestimmt, wobei der Beschluss den in Satz 1 genannten Zielen entsprechen muss. <sup>3</sup>In der Verwaltungsaußenstelle ist eine Bürokräft zur Unterstützung des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde tätig. <sup>4</sup>Die Bürokräft kann bei der erfüllenden Gemeinde oder bei der beteiligten Gemeinde angestellt werden. <sup>5</sup>Soweit die Bürokräft bei der erfüllenden Gemeinde angestellt ist, stellen die Gemeinden sicher, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Satz 3 den Weisungen des Bürgermeisters der beteiligten Gemeinde untersteht.

(2) Die Mitarbeiter des Bauhofes, das gemeindliche Personal der Grundschule, der Kindereinrichtungen und der Mitarbeiter für das Amtsblatt der beteiligten Gemeinde sind bei der beteiligten Gemeinde angestellt und unterstehen deren ehrenamtlichem Bürgermeister.

## § 7

### Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) <sup>1</sup>Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erheben, wobei ausschließliche die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft umlagefähig sind. <sup>2</sup>Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. <sup>3</sup>Maßgeblich sind hierfür die Einwohnerzahlen im Melderegister zum 31.12. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.

(2) Die Raum- und Inventarkosten der Verwaltungsaußenstelle werden allein von der Gemeinde Königswalde

getragen und fließen nicht in die Ermittlung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft ein.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. <sup>2</sup>Gegenüber der beteiligten Gemeinde erfolgt die Festsetzung durch Bescheid.

(4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

## § 7a

### Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes

(1) <sup>1</sup>Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. <sup>2</sup>Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. <sup>3</sup>Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Melderegister zum 31.12. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Der im Finanzhaushalt gemäß § 7a Absatz 1 ermittelte Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. <sup>2</sup>Soweit der Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.

(3) Die Erhebung einer Umlage für Investitionen ist in § 7c Abs. 1 dieser Vereinbarung geregelt.

## § 7b

### Abrechnung der Umlage

(1) <sup>1</sup>Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. <sup>2</sup>Die sich hieraus ergebenden Abrechnungsguthaben bzw. Nachzahlungsansprüche werden mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. <sup>3</sup>Die Abschlagszahlungen betragen ein Zwölftel je Monat und sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. <sup>4</sup>Bis zur Abrechnung der Umlage sind die Abschlagszahlungen in Höhe der Abschlagszahlungen des Vorjahres weiterzuführen.

(2) <sup>1</sup>Der Abrechnung der Umlage liegt der im Finanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte erzielte anteilige Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zugrunde. <sup>2</sup>Der auf die Produkte entfallende Zahlungsmittelsaldo wird auf Basis der Zahlen für den Jahresabschluss der erfüllenden Gemeinde ermittelt. <sup>3</sup>Der so ermittelte Zahlungsmittelsaldo ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 7a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Zahlungsmittelbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

**§ 7c****Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) <sup>1</sup>Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, welche für die Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft in Bärenstein erforderlich sind, erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. <sup>2</sup>Die beteiligte Gemeinde kann hierfür mit Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzhaushalt herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen. <sup>4</sup>Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. <sup>5</sup>Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. <sup>6</sup>Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO ist insoweit eingeschränkt. <sup>7</sup>Vermögensgegenstände des Anlagevermögens für die Verwaltungsaußenstelle werden durch die beteiligte Gemeinde erworben und verbleiben in deren Eigentum.

(2) <sup>1</sup>Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. <sup>2</sup>Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. <sup>2</sup>Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. <sup>3</sup>Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

**§ 8****Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung**

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde.

(2) <sup>1</sup>Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

Bärenstein, den 30.01.2019

Für die Gemeinde Bärenstein  
Bernd Schlegel  
Bürgermeister

Königswalde, den 30.01.2019

Für die Gemeinde Königswalde  
Ronny Wähler  
Bürgermeister

**§ 9****Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 SächsKomZG und der in dieser Vorschrift genannten weiteren Regelungen vorliegen. <sup>2</sup>Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden gelten § 38 Abs. 3 SächsKomZG und die weiteren in dieser Vorschrift genannten Regelungen.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 11****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Am gleichen Tag tritt die Gemeinschaftsvereinbarung in der Fassung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2003, S. 356 ff., außer Kraft.

**§ 12****Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung  
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.  
„Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“  
in der Republik Polen**

**Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387**

**Vom 11. März 2019**

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen sollen neue Grenzen des Grubenfeldes in südöstlicher Richtung festgelegt werden. Die Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland soll nicht geändert werden.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte UVP-Dokumentation (Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bogatynia, Juni 2018) zu dem Vorhaben steht auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes als Download zur Verfügung (<http://oba.sachsen.de/262.htm>).

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

**vom 1. April 2019 bis einschließlich 23. April 2019**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Mittelherwigsdorf**, Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf:  
Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Große Kreisstadt Zittau**, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. OG, Zimmer 209:  
Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13.30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde,  
Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde:  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Gemeinde Oybin**, Rathaus Oybin, Sekretariat, Freiligrathstraße 8, 02797 Kurort Oybin:  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- **Gemeinde Olbersdorf**, Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf:  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anmerkungen und Hinweise beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in deutscher Sprache

bis einschließlich 23. April 2019

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław  
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu  
ul. Jana Matejki 6  
50-333 Wrocław  
REPUBLIK POLEN

E-Mail: [sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl](mailto:sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl)  
Fax: +48 71 75-85-741

Wir empfehlen dabei folgendes Aktenzeichen anzugeben:

DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.12

Eine Kopie der Anmerkung, des Hinweises und/oder der Stellungnahme sollte zudem an das

Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

E-Mail: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de)  
Fax: 03731 372 1009

gesandt werden.

**Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische**

**Kommunikationsmittel genutzt werden.** Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

geändert worden ist, und Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2007 II S. 596).

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) wird das Sächsische Oberbergamt nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Freiberg, den 11. März 2019

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Ebersbach  
Referatsleiter

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-1184

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

21. März 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.